

Entgelte für den Netzzugang Strom gemäß §§ 21ff EnWG

Eschwege, 17. Dezember 2019

Netzentgelte Strom – Preisblatt ab 1. Januar 2020

Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Auf Grundlage der ARegV § 17 erfolgt die Anpassung der Netzentgelte Strom der Stadtwerke Eschwege GmbH. Nachfolgende Preise sind für den Netzzugang Strom ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

1. Leistungsgemessene Kunden

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten berechnet. Die Jahresarbeit bemisst sich aus der im Kalenderjahr entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Jahres.

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahme aus				
Mittelspannung	9,23 €/kWa	5,50 ct/kWh	131,72 €/kWa	0,60 ct/kWh
Umspannung MS/NS	23,16 €/kWa	5,25 ct/kWh	113,36 €/kWa	1,64 ct/kWh
Niederspannung	26,72 €/kWa	5,33 ct/kWh	59,80 €/kWa	4,01 ct/kWh

Liegt bei der Entnahme aus Mittelspannung die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Arbeits- und Leistungsverbrauchswerte um einen Korrekturfaktor nach einer Berechnung entsprechend des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BK6-13-042) vom 16.04.2015.

Bei einer Abrechnung von Monatsleistungspreisen erfolgt diese zu 1/6 des Jahresleistungspreises und mit dem jeweils im Bereich der Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a geltenden Arbeitspreis. Individuelle Entgelte nach 19 § EnWG können vereinbart werden.

2. Nichtleistungsgemessene Kunden

Bei Kunden ohne Leistungsmessung wird nach einem Entgeltsystem abgerechnet, das sich jeweils aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis pro Jahr zusammensetzt.

Kleinkunden – Entnahme ohne Leistungsmessung aus Niederspannung

Grundpreis	Arbeitspreis
78,90 €/a	5,86 ct/kWh

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen, durch Ladesäulen oder durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Grundpreis	Arbeitspreis
0,00 €/a	2,20 ct/kWh

3. Messstellenbetrieb

Zählpunkte mit Leistungsmessung inkl. Telekommunikationskomponente inklusive Messung

Messung mittelspannungsseitig	Messung niederspannungsseitig
487,00 €/a	286,00 €/a

Zählpunkte ohne Leistungsmessung inklusive Messung

Zwei- oder Mehrtarifzähler inkl. Tarifschaltung	Wechselstrom-, Drehstromzähler Eintarifzähler
9,80 €/a	8,60 €/a

Für die zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. für historische Lastgänge, wird ein pauschales Entgelt von 44,00 € je Vorgang erhoben.

4. Grundzuständiger Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Für die Abrechnung der Leistungen des grundzuständigen Messstellenbetriebs gemäß Messstellenbetriebsgesetz kommen die als Höchstpreise definierten Preise zum Ansatz. Es werden moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) unterschieden. Die Preise gelten für die Jahre 2018, 2019 und 2020.

Verbraucher und Einspeiser	Netto	Brutto
Letztverbraucher mit mME	16,81 €/a	20,00 €/a
Letztverbraucher mit iMS > 6.000 - 10.000 kWh/a	84,03 €/a	100,00 €/a
Letztverbraucher mit iMS > 10.000 - 20.000 kWh/a	109,24 €/a	130,00 €/a
Letztverbraucher mit iMS > 20.000 - 50.000 kWh/a	142,86 €/a	170,00 €/a
Letztverbraucher mit iMS > 50.000 - 100.000 kWh/a	168,07 €/a	200,00 €/a
abschaltbare Verbraucher nach § 14a EnWG	84,03 €/a	100,00 €/a
Einspeiser mit mME	16,81 €/a	20,00 €/a
Einspeiser mit iMS > 7 - 15 kW	84,03 €/a	100,00 €/a
Einspeiser mit iMS > 15 - 30 kW	109,24 €/a	130,00 €/a
Einspeiser mit iMS > 30 - 100 kW	168,07 €/a	200,00 €/a

Die aufgeführten Bruttopreise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

5. Allgemeine Erklärungen

Konzessionsabgaben

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung - KAV um die Konzessionsabgabe.

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlasttarife	1,320 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,610 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,110 ct/kWh

Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlasttarife ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.

Kommunalrabatt

Entnahmestellen der konzessionsgebenden Gemeinden erhalten 10 % Rabatt auf die Netznutzung.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Für das Jahr 2020 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2020

Nicht privilegierter Letztverbrauch unbegrenzt nach § 26 KWKG sowie Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh der Fälle nach §§ 27a, 27c und 36 KWKG	0,226 ct/kWh
§ 27b Stromspeicher umfasst die gesamte Menge inkl. 1.000.000 kWh	0,000 ct/kWh
Verbrauch an Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG für die 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen	15% der KWKG-Umlage
Verbrauch an Schienenbahnen nach § 27c S. 1 KWKG für die 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen	0,040 ct/kWh
Verbrauch an Schienenbahnen, stromkostenintensiv (4% des Umsatzes), nach § 27c S. 2 KWKG für die 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen	0,030 ct/kWh

Offshore-Netzzumlage nach § 17 f EnWG

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der aus der finanziellen Verrechnung gemäß § 17 Abs. 5 EnWG resultierenden Umlage. Für das Jahr 2020 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2020:

Nicht privilegierter Letztverbrauch unbegrenzt nach § 26 KWKG sowie Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh der Fälle nach §§ 27a, 27c und 36 KWKG	0,416 ct/kWh
§ 27b Stromspeicher umfasst die gesamte Menge inkl. 1.000.000 kWh	0,000 ct/kWh
Verbrauch an Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG für die 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen	15% der Offshore-Netzzumlage
Verbrauch an Schienenbahnen nach § 27c S. 1 KWKG für die 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen	0,040 ct/kWh
Verbrauch an Schienenbahnen, stromkostenintensiv (4% des Umsatzes), nach § 27c S. 2 KWKG für die 1.000.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen	0,030 ct/kWh

Umlage nach § 19 StromNEV

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der aus der finanziellen Verrechnung gemäß § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV resultierenden Umlage. Für das Jahr 2020 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2020:

Letztverbrauch Gruppe A Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.	0,358 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie B Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage.	0,050 ct/kWh
Letztverbrauch der Kategorie C Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge.	0,025 ct/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 18 AbLaV

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Umlage für abschaltbare Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 18 AbLaV. Für das Jahr 2020 kommen die jeweils gültigen Aufschläge zum Ansatz. Diese betragen zum 1. Januar 2020:

Umlage für abschaltbare Lasten	0,007 ct/kWh
--------------------------------	--------------

Blindstrom

Soweit Blindstrom-Bedarf vorliegt, der nicht durch die Systemdienstleistungen erbracht wird, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit kommt zur Berechnung, wenn die Leistungsaufnahme mit einem $\cos \varphi < 0,9$ erfolgt.

Blindstrom	1,02 ct/kVarh
------------	---------------

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung kommen die in den „Ergänzenden Bedingungen NAV“ aufgeführten Preise und Bedingungen zum Ansatz.

Änderungen und Erweiterung der gesetzlichen Umlagen

Es kommen die zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umlagen sowie deren tatsächlichen Sätze zur Abrechnung. Dies gilt ebenso für gesetzliche Änderungen und zusätzliche Umlagenbestandteile.

Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.